

Schutzkonzept Schule Zuzwil

Schutzkonzept Schule ZUZWIL

Einleitung	Seite 1
Schutzkonzept Schule Zuzwil	Seite 2
Grundregeln	Seite 3
1. Händehygiene	Seite 3
2. Distanz halten	Seite 4
3. Reinigung	Seite 4
4. Präsenzunterricht ab 11. Mai 2020	Seite 5
5. Besondere Arbeitssituationen	Seite 5
6. Besonders gefährdete Personen	Seite 5
7. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz	Seite 6
8. Kommunikation	Seite 6

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben erfüllt werden müssen, zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes zur Zeit der Corona-Pandemie.

Sie dienen zur Festlegung von schulinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung, aller in der Schule beteiligten Personen umgesetzt werden müssen.

ZIEL DER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, alle Beteiligten in unserer Schule vor einer Ansteckung durch das zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung (818.101.24), BAG

Leitfaden Wiederaufnahme Präsenzunterricht der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) Merkblatt der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) [LINK zur BKD Seite COVID](#)

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus



Die **drei Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **enger Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- **Tröpfchen:** Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- **Hände:** Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus, die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- **Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene**
- besonders gefährdete Personen schützen
- **soziale und berufliche Absonderung** von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben erwähnten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne << So schützen wir uns >>.

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2)

gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Personenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (angepasst an die Schule Zuzwil)

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Schule Zuzwil muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Gemeinde, die Schulleitung und der Hauswart sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler halten 1.5m Abstand* zueinander.
**Gemäss Schutzkonzept BAG muss der Abstand zwischen Kindern bis 10 Jahren nicht eingehalten werden. Klassen (wegen Tracing) nicht zu sehr mischen, deshalb in grossen Schulen gestaffelte Pausen einplanen. -> Zuzwil ist eine kleine Schule.
Gemäss BAG soll der Abstand zwischen Lehrpersonen und Kindern wenn möglich eingehalten werden, mit Kindern bis 10 Jahren ist das weniger nötig und möglich.*
3. Es gilt Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände ab dem 5. Schuljahr (Harmos Klasse 7) und im Schulhaus für alle Erwachsenen auf allen Stufen, auch während des Unterrichts.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung (mehrmals täglich) von Oberflächen Schaltern, Fenster- und Türgriffen, Treppengeländern sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Präsenzunterricht ab 1. August 2020
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten (Beispiel: Logopädie mit Transparent Maske).
7. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
8. Kranke in der Schule nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
9. Kommunikation durch die Schulleitung

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Personen müssen sich beim Betreten der Schule die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen in der Schule sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft, nach grossen Pausen, vor und nach der Mittagspause (zu Hause, im Treff). An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen im Schulhaus, welche von Personen angefasst werden können.

2. DISTANZ HALTEN

Alle an der Schule beteiligten Personen (gemäss Grundregeln > Punkt 2.) halten 1.5m Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen

Solche Zonen sind alle Schulzimmer, alle Treppen, Zonen zum Vorbereiten/Besprechen, Pausenareale, Sporthalle, Garderoben, Orte nur für Lehrpersonen.

Beispiele für Massnahmen:

- 1.5m Distanz in allen Unterrichtsräumen sicherstellen.
- 1.5m Distanz in WC Anlagen sicherstellen (Einzel benutzen)
- 1.5m Distanz im Bereich der Lehrpersonen / Lehrerzimmern sicherstellen.
- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5m zwischen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern in allen Unterrichtsräumen zu gewährleisten.

Unterrichtsräume

Wo es die baulichen Gegebenheiten zulassen haben alle Beteiligten auch im Unterricht die Abstandsregel von 1,5m einzuhalten.

Dies wird wie folgt gehandhabt:

- Die Klassen werden in ihrem Klassenzimmer unterrichtet.
- Die Abstände von 1,5m sind durch eine geeignete Pultordnung zu realisieren.
- Dies wird so pragmatisch als möglich gelöst.

Die **iPads** und die **Computer** der Schule Zuzwil sind nicht personifiziert. Diese müssen jeweils nach Gebrauch **gereinigt zurückgelegt werden**.

Pausen

Hier sind bewusst Ansammlungen zu vermeiden. Die kleinen Pausen werden individuell in den Unterrichtsräumen verbracht.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen, Schaltern, Fenster- und Türgriffen, Treppengeländern sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken und Gegenständen/Werkzeuge/Maschinen/Sportmaterial/ipad/Computer nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften aller Unterrichtsräume

Massnahmen:

- Alle Räumlichkeiten sollten regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, die Unterrichtsräume nach jeder Lektion.

Oberflächen, Schalter, Fenster-/Türgriffe, Werkzeuge, Maschinen

Beispiel von Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Sportmaterial) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren

- Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.
- Werkzeuge und Maschinen im TTG müssen nach jeder Einheit gereinigt werden.
- Nichtpersönliche Computer/iPad werden nach Gebrauch gereinigt zurückgelegt.

WC-Anlagen

Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

4. PRÄSENZUNTERRICHT AB 1. August 2020

Ab 1. August 2020 gelten die Unterrichtszeiten gemäss Leitfaden der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD).

Kinder insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen.

Alle Aktivitäten, bei denen es zu Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen kommt, müssen vermieden werden.

Weitere Details > siehe Umsetzungskonzept der Schule Zuzwil

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial Beispiele für Massnahmen (zum Beispiel in der Logopädie)

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken, Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren (zum Beispiel Sportmaterial)

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für mögliche Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1.5m Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

Lehrpersonen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, entscheiden nach Absprache mit der Schulleitung, wo sie arbeiten dürfen. Im Fall von Home- Office ist der vorgeetzten Behörde ein ärztliches Attest gemäss Anhang 6 der COVID-19- Verordnung 2 abzugeben. Diese Lehrpersonen arbeiten ebenfalls und erhalten Aufträge von der Schulleitung (wie z.B. Erteilung

des Fernunterrichts bei Schülerinnen und Schülern aus der Risikogruppe, Mithilfe bei Korrekturarbeiten, Unterrichtsplanung, Coachen von Stellvertretungen, Unterricht vorbereiten, reichhaltige Aufgaben in einem Fach für die Zyklusgruppe erstellen, Konzepte entwerfen, via TEAMS Schülerinnen und Schüler direkt unterstützen, usw.).

7. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Falls jemand an COVID-19 erkrankt, sofort Meldung an Schulleitung, welche das weitere Vorgehen in die Wege leitet.

8. KOMMUNIKATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen erfolgt durch die Schulleitung.

Information der Eltern, der Schülerinnen und Schüler:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler, dass sich Erkrankte in Selbstisolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG via Mail der Schulleitung
- Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Covid positiv getestete Personen an der Schule
- Die Schulleitung informiert die Eltern und die Schulkommission über Entscheide des KAZA und Schulinspektorats betreffend COVID Ereignissen verzugslos.

Zuzwil, 4.3.2021

Thomas Balmer